

§ 1 Geltungsbereich der AGB, Vertragsschluss

- 1.1 Die allmobil Mobilfunkdienstleistungen werden von der Vodafone D2 GmbH (nachfolgend VF D2) nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), der Leistungsbeschreibung und der Preislisten. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn VF D2 ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Der Prepaid-Mobilfunkvertrag zwischen VF D2 und dem Kunden kommt mit Registrierung der SIM-Karte zustande. Für den Registrierungsvorgang gelten die Bestimmungen unter § 2.
- 1.2 Die Verbindungsentgelte können sich bei Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes ändern, ohne dass der Kunde zu einer Sonderkündigung berechtigt ist.

§ 2 Registrierung

- 2.1 Die Registrierung erfolgt durch Ausfüllen des Online-Registrierungsformulars beim Kauf des Startpakets.

§ 3 Vertragslaufzeit

- 3.1 VF D2 stellt dem Kunden eine SIM-Karte zur Verfügung. Über die SIM-Karte wird dem Kunden die Nutzung des in Deutschland betriebenen Mobilfunknetzes von VF D2 eingeräumt.
- 3.2 VF D2 kann den Abschluss des Vertrags ablehnen, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt. Ein schwerwiegender Grund ist z.B. dann gegeben, wenn der Kunde unrichtige Angaben macht oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die Leistungen missbräuchlich in Anspruch nimmt. In diesem Fall ist VF D2 berechtigt, den Zugang zu den Mobilfunkdienstleistungen zu sperren.
- 3.3 Der Mobilfunkvertrag endet durch endgültige Deaktivierung der SIM-Karte. Darüber hinaus ist VF D2 berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat schriftlich, in Textform oder per SMS ohne Angabe von Gründen zu kündigen.
- 3.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 4 Vertragsüberleitung

- 4.1 Eine Übertragung der aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten durch VF D2 auf die ESP Services GmbH, Vodafone D2 Seestern 1, D-40547 Düsseldorf ist ohne die Zustimmung des Kunden zulässig.
- 4.2 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch schriftliche Mitteilung an VF D2 auf einen Dritten übertragen (Vertragsübernahme). Die Übertragung steht unter der Bedingung, dass der neue Kunde an VF D2 seine Daten mitteilt und durch ein Ausweisdokument gemäß § 2.1 nachweist.

§ 5 Leistungsumfang

- 5.1 Der Inhalt des Prepaid-Mobilfunkvertrags zwischen VF D2 und dem Kunden richtet sich nach den bei Vertragsschluss aktuellen Leistungsbeschreibungen und Preislisten sowie diesen AGB.
- 5.2 Kunden müssen Änderungen von Rufnummern hinnehmen, wenn diese aus technischen, gesetzlichen oder lizenzvertraglichen Vorgaben erforderlich sind oder diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach § 43 Telekommunikationsgesetz veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist.
- 5.3 VF D2 ermöglicht dem Kunden gemäß den folgenden Regelungen Telekommunikation sowie ggf. weitere Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Für die Nutzung dieser Dienstleistungen sind eine in das Netz eingebuchte SIM-Karte, ein mit der SIM-Karte zur Nutzung im Netz geeignetes mobiles Endgerät nach dem GSM-Standard und ggf. Zubehör erforderlich. Je nach verfügbarer Netztechnologie (GSM, GPRS) stehen unterschiedliche Übertragungsraten für leitungs- oder paketvermittelte Übertragung zur Verfügung. Die Übertragungsraten hängen zudem im Einzelfall von dem genutzten Endgerät und den konkreten Nutzungsmodalitäten (z.B. Entfernung zur Antenne, Fortbewegungsgeschwindigkeit, Belegung der Funkzelle) ab.
- 5.4 VF D2 ermöglicht es dem Kunden, u. a. telefonisch oder per Internet Informationen zu seinem Vertragsverhältnis zu erhalten und bestimmte Änderungen im Rahmen des bestehenden Vertrags vorzunehmen. Der Kunde wird alle ihm zur Verfügung gestellten Kennwörter bzw. Identifikationsnummern, insbesondere PIN und PUK, vertraulich behandeln und vor dem Zugriff unbefugter Dritter schützen.
- 5.5 Zielrufnummer einer Verbindung kann eine „Vodafone“-Nummer sowie eine andere deutsche oder ausländische Rufnummer sein, deren Inhaber einen Vertrag mit einem Anbieter abgeschlossen hat, der mittelbar oder unmittelbar gegenüber VF D2 verpflichtet ist, die jeweilige Verbindung herzustellen. Auf Anfrage benennt VF D2 diesen Anbieter. Die Anwahl einer Zielrufnummer ist nicht zulässig, wenn das Zustandekommen einer Verbindung vom Kunden nicht gewünscht ist und/oder bekannt ist, dass das Zustandekommen der Verbindung – insbesondere auch durch technische Vorkehrungen – vom Inhaber der Zielrufnummer oder auf seine Veranlassung von Dritten verhindert werden wird. Nicht anwählbar sind Rufnummern, bei denen vom Leistungserbringer, einem anderen Netzbetreiber oder sonstigen Dritten ein zusätzliches Entgelt berechnet wird.
- 5.6 Der Kunde kann Dienstleistungen räumlich im Empfangs- und

Sendebereich der von VF D2 in der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Funkstationen in Anspruch nehmen. Zeitweilige Störungen der Dienstleistungen können sich aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streiks, Aussperrungen und behördlichen Anordnungen sowie wegen technischer Änderungen an den Anlagen des Netzbetreibers oder wegen sonstiger erfolgt. Maßnahmen, die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Netzes erforderlich sind, ergeben. Die Übertragungsqualität kann auch durch atmosphärische und topographische Gegebenheiten sowie Hindernisse (z.B. Gebäude) gestört sein. Vorstehendes gilt entsprechend für Störungen von Telekommunikationsanlagen Dritter, die VF D2 zur Erfüllung ihrer Pflichten benutzt.

- 5.7 Der Kunde ist ohne zusätzliche Anmeldung berechtigt, auf der Grundlage entsprechender Verträge zwischen dem Netzbetreiber und ausländischen Mobilfunknetzbetreibern Dienstleistungen von ausgewählten Mobilfunknetzbetreibern im Ausland für Versand und Empfang von Kurzmitteilungen sowie eingehende Verbindungen zu nutzen (International Roaming). Einzelheiten zum Wählvorgang und die jeweils aktuelle Länderliste für Roaming teilt VF D2 auf Anfrage mit. Die Abbuchung der Entgelte für ankommende und abgehende Verbindungen erfolgt unmittelbar vom Guthaben des Guthabenkontos.
- 5.8 Wird eine Dienstleistung von VF D2 nur für einen befristeten Zeitraum angeboten, nur in Verbindung mit einem bestimmten Tarif und/oder nur gegen ein zusätzliches Entgelt erbracht, wird dies in der Preisliste ausgewiesen.
- 5.9 In dem Umfang, in dem der Kunde sein Einverständnis mit einem Eintrag in Telefonverzeichnisse sowie einer Auskunftserteilung erklärt, gibt VF D2 seine Daten zu diesem Zweck an die Deutsche Telekom AG weiter; § 47 des Telekommunikationsgesetzes bleibt unberührt.
- 5.10 VF D2 ermöglicht auch den technischen Zugang zu Diensten anderer Anbieter, soweit ein Vertrag zwischen VF D2 und dem Anbieter besteht. Bei Nutzung dieser Dienste entsteht ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Anbieter. Name, Anschrift und Dienstangebot der jeweiligen Anbieter benennt VF D2 auf Anfrage.
- 5.11 Mit einem geeigneten Endgerät können bei Nutzung des Netzes Textmitteilungen von bis zu 160 Zeichen im GSM-ShortMessagesService-Standard (= Kurzmitteilungen) empfangen und versendet werden. Der Kunde kann mit „Vodafone“-SMS Kurzmitteilungen in andere Mobilfunknetze (in ausländische Mobilfunknetze nur, wenn der Roaming-Partner des Kooperationspartners von VF D2 den Kurzmitteldienst unterstützt) versenden. Die Zustellung von Kurzmitteilungen wird während 48 Stunden wiederholt versucht, wenn der empfangende Anschluss nicht erreichbar oder keine Speicherkapazität vorhanden ist. Danach wird die Kurzmitteilung – auch bei erfolglosem Zustellungsversuch – gelöscht. Die Abrechnung entgeltspflichtiger Kurzmitteilungen kann in Sonderfällen verzögert erfolgen.
- 5.12 Mit einem geeigneten Endgerät kann der Kunde Nachrichten mit einem Datenvolumen bis zu 300 KB nach dem GSM-MultimediamessagesService-Standard bestehend aus Text, Bildern und/oder Tönen (= MMS) empfangen und versenden. Ist der empfangende Anschluss nicht erreichbar oder keine Speicherkapazität vorhanden, wird die Zustellung während 48 Stunden wiederholt versucht; danach wird die MMS gelöscht.
- 5.13 VF D2 übermittelt bei jeder abgehenden Verbindung die Rufnummer des Kunden an den angerufenen Anschluss; eine fallweise Unterdrückung ist durch Eingabe VF D2 Endgerät möglich. Auf Antrag des Kunden richtet VF D2 die dauerhafte Unterdrückung der Rufnummernübermittlung ein. Bei der „allmobil Kundenbetreuung“ unter 0180 5/ 520 522 (EUR 0,14/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. EUR 0,42/Min. aus den dt. Mobilfunknetzen) erhält der Kunde Informationen und Beratungen zu den von VF D2 angebotenen Dienstleistungen oder nach Angabe seines Kundenkennworts auch zu seinem Vertragsverhältnis. Die Inanspruchnahme dieser Dienste ist nur bei Übermittlung der Rufnummer des Kunden möglich. VF D2 ist daher bei Anrufen zum „Vodafone“-Service berechtigt, eine vom Kunden im Rahmen der Rufnummern-Anzeige eingerichtete dauerhafte oder fallweise Rufnummernunterdrückung zu ignorieren. Unter der Rufnummer 12273 kann der Kunde mit einem DTMF-fähigen Endgerät den Konto-Manager anwählen und dort nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für „Vodafone“-Mobilfunkdienstleistungen Vorauszahlungen zur Nutzung verfügbar machen. Ferner kann der Kunde das aktuell zur Verfügung stehende Guthaben und die aktuell verbliebene Gültigkeitsdauer der SIM-Karte abfragen.
- 5.14 Wenn ein Anrufer bei eingeschalteter Rufnummernübermittlung den „Vodafone“-Kunden nicht erreicht hat, erhält der Kunde eine SMS-Benachrichtigung über den Anrufversuch.

§ 6 Vorleistungspflicht des Kunden und Aufladung von Guthaben

- 6.1 Die „Vodafone“-Mobilfunkdienstleistungen sind vom Kunden voranzuzahlen (Vorleistungspflicht des Kunden). Er kann daher die Leistungen nur nutzen, wenn ein hinreichendes Guthaben auf dem

- individuellen Guthabenkonto vorhanden ist.
- 6.2 Eingehende kostenlose Verbindungen und der Empfang von kostenlosen Kurzmitteilungen bleiben möglich, auch wenn der vorausbezahlte Betrag aufgebraucht ist. VF D2 wird während der Erbringung der Leistung das hierfür zu zahlende Entgelt gemäß gültiger Preisliste vom Kundenkonto abbuchen. Aufgebaute Verbindungen werden unterbrochen, wenn die Vorauszahlung nicht zur Bezahlung des nächsten Entgelttaktes ausreicht.
- 6.3 Ein bei Vertragsbeendigung noch vorhandenes Restguthaben wird auf Verlangen des Kunden an diesen ausbezahlt, wenn der Kunde sich eindeutig als Kunde von VF D2 legitimieren kann und VF D2 auf Verlangen die SIM-Karte zukommen lässt.
- 6.4 Guthaben, das dem Guthabenkonto des Kunden bei der Aufladung gutgeschrieben wurde und den für den Guthabenvoucher gezahlten Kaufpreis übersteigt („Gratisguthaben“) oder im Rahmen von ähnlichen Sonderaktionen gewährt wurde, ist von der Auszahlung ausgeschlossen. Die Auszahlung des Restguthabens erfolgt auf ein vom Kunden zu benennendes deutsches Giro-Konto. VF D2 behält sich vor, dem Kunden für den mit der Restguthabenauszahlung entstehenden Aufwand eine Gebühr gemäß der gültigen Preisliste zu berechnen und diese vor Auszahlung des Guthabens vom Guthabenkonto abzuziehen, sofern nicht der Vertrag durch Kündigung durch VF D2 beendet wurde.
- 6.5 Nach Vertragsbeendigung wird die SIM-Karte zur Nutzung gesperrt. Das heißt, die Zugangsberechtigung zu „Vodafone“-Mobilfunkdienstleistungen vollständig und endgültig unterbrochen (permanente Deaktivierung).
- 6.6 Auf Wunsch des Kunden deaktiviert VF D2 die SIM-Karte auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer permanent. Es gilt § 6.5.
- 6.7 Ist das Guthaben verbraucht, sind eingehende Gespräche und eingehende Kurznachrichten möglich, auch wenn keine Wiederaufladung des Guthabens erfolgt.
- 6.8 Der Kunde kann Vorauszahlungen auf sein Guthabenkonto leisten durch Erwerb und Einlösung von Guthabekarten. Dem Kunden wird innerhalb weniger Minuten nach Einlösung der Nennwert der Guthabekarte auf seinem Guthabenkonto gutgeschrieben. Eine Auszahlung von Guthaben ist während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Eine Auszahlung des Guthabens nach Vertragsbeendigung ist nur unter den unter § 6.3 und § 6.4 genannten Bedingungen möglich.
- 6.9 Der Kunde kann Einwendungen gegen die Abbuchung von Beträgen von seinem Guthaben oder gegen fehlerhafte Aufladevorgänge nur innerhalb von 8 Wochen nach der jeweiligen Abbuchung oder der Aufladung erheben.
- § 7 Anforderungen an Endgeräte**
Der Kunde darf nur solche Endgeräte benutzen, die für die Nutzung in deutschen GSM 900/1800 Mobilfunknetzen zugelassen sind.
- § 8 Schadensersatz und Haftungsbeschränkung**
- 8.1 VF D2 haftet dem Kunden auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Vodafone, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter – weder vorsätzlich noch grob fahrlässiger – Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von VF D2 begrenzt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Dabei gilt als Höchstgrenze die Haftung nach § 7 Telekommunikationskondensatzverordnung bis zu einem Betrag von EUR 12.500,00 pro Kunde. Die Haftung gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist auf EUR 10 Millionen (EUR 10.000.000,00) je Schaden verursachendem Ereignis begrenzt. Die Haftungsbeschränkung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Personen aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, EUR 10 Millionen (EUR 10.000.000,00), so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zu der Höchstgrenze von EUR 10 Millionen (EUR 10.000.000,00) steht.
- 8.2 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht für von Vodafone, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.
- § 9 Wesentliche Vertragspflichten des Kunden**
- 9.1 Der Kunde teilt die Änderung seiner persönlichen Daten VF D2 unverzüglich schriftlich oder telefonisch über die Kunden-Hotline mit. Erforderlich ist jeweils eine Legitimation des Kunden durch Angabe einer PUK, der Geheimzahl oder – bei schriftlichen Mitteilungen – Vorlage einer Kopie des Personalausweises bzw. des Reisepasses und der aktuellen Meldebescheinigung.
- 9.2 Die persönlichen Identifikationsnummern (PIN) und die persönlichen Entsperrungscodes (PUK) sind geheim zu halten, so dass die unbefugte Nutzung der Karte durch Dritte oder ein Missbrauch der persönlichen Informationen, welche auf der SIM-Karte gespeichert sind, vermieden werden. Der Kunde wird die PIN unverzüglich ändern, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von ihr erlangt haben.
- 9.3 Der Kunde hat VF D2 den Verlust, den Diebstahl oder die unberechtigte Drittnutzung der SIM-Karte, der PIN oder des PUK unverzüglich mitzuteilen. VF D2 wird die SIM-Karte sofort sperren und dem Kunden eine neue Karte gegen Gebühr gemäß der jeweils gültigen Preisliste zur Verfügung stellen.
- 9.4 Die SIM-Karte wird dem Kunden zum vertrags- und funktionsgerechten Gebrauch überlassen. Sie bleibt Eigentum von Vodafone. VF D2 darf sie jederzeit gegen eine Ersatzkarte austauschen.
- 9.5 Die SIM-Karte ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren, so dass Missbrauch und Verlust vermieden werden.
- 9.6 Der Kunde ist verpflichtet, bei Registrierung der SIM-Karte richtige Angaben zu machen. VF D2 ist im Falle des Verstoßes zur Sperrung der SIM-Karte berechtigt.
- 9.7 Die Abgabe der SIM-Karte an einen Dritten ist außerhalb der Regelung nach § 4.2 ist nicht zulässig.
- 9.8 Der Kunde darf die Leistungen von VF D2 nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere – das Mobilfunknetz und seine logische Struktur und/oder andere Netze nicht stören, verändern oder beschädigen;
– keine Viren, unzulässigen Werbesendungen, Kettenbriefe oder sonstigen belästigenden Nachrichten übertragen;
– keine Rechte Dritter, insb. Schutzrechte (z.B. Urheber- und Markenrechte) verletzen;
– nicht gegen strafrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zum Schutze der Jugend verstoßen.
- 9.9 Der Kunde darf seine SIM-Karte nicht in Vermittlungs- oder Übertragungssystemen nutzen, die Verbindungen eines Dritten (Sprachverbindungen oder Datenübertragungen) an einen anderen Dritten ein- oder weiterleiten. Es ist nicht gestattet, „Vodafone“-Mobilfunkdienstleistungen zu gewerblichen Zwecken zu vermarkten oder Dritten zur Vermarktung anzubieten, ohne dass dazu eine ausdrückliche schriftliche vorherige Genehmigung durch VF D2 vorliegt. Dem Kunden ist insbesondere untersagt, die SIM-Karte zu Zwecken der Erbringung von Zusammenschaltungsdiensten jeglicher Art und Anschaltung betrieblicher Telefonanlagen oder Datenetze (LAN/WAN) mittels sog. GSM-Gateways (SIM-Boxen, LeastCostRouter) an das Mobilfunknetz zu nutzen.
- § 10 Datenschutz**
- 10.1 VF D2 speichert die auf dem Auftragsformular enthaltenen personenbezogenen Kundendaten.
- 10.2 VF D2 erhebt, verarbeitet und nutzt die Bestands- und Verkehrsdaten sowie die Nutzungsdaten des Kunden zur Erbringung der Mobilfunkleistungen und in anderen Fällen, soweit gesetzliche Vorschriften die Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung anordnen bzw. erlauben oder soweit der Kunde einwilligt. Die erfassten Daten beinhalten Name, Adresse, Geburtsdatum, Kundenkennwort, E-Mail, Bank- und Kreditkarten-Daten, Nutzungsdaten CDRs (Call Data Records), Teilnehmernummer, MSISDN, Angaben über Wunsch über Einzelbindungsnachweis und Zusatzdienste.
- 10.3 VF D2 wird die Bestandsdaten spätestens mit Ablauf des auf die Beendigung des Kundenverhältnisses folgenden Kalenderjahres löschen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die Verfolgung von Ansprüchen eine längere Speicherung erfordern.
- 10.4 Die vorstehend genannten Verkehrsdaten werden vollständig gespeichert und auf Basis von Einzelverbindungsdaten ist nur möglich, soweit der Kunde eine vollständige Speicherung der Verbindungsdaten gewählt hat. sechs Monate nach dem Ablauf des Monats, in dem das Gespräch geführt wurde, gelöscht. Abweichend können die Daten nach Wahl des Kunden unter Verkürzung der Zielrufnummer um die letzten drei Ziffern gespeichert werden. Die Löschung kann unterbleiben, soweit der Kunde vor der Löschung Einwände gegen die Guthabenhöhe erhoben hat.
- 10.5 Auf schriftlichen Auftrag des Kunden und gegen gesondertes Entgelt gemäß Preisliste kann VF D2 mit Wirkung für die Zukunft einen Einzelbindungsnachweis erstellen, sofern der Kunde nicht die sofortige Löschung seiner Verkehrsdaten beauftragt hat.
- 10.6 Nimmt der Kunde Leistungen anderer Netzbetreiber in Anspruch, so können die Verkehrsdaten des Kunden zum Zwecke der Abrechnung an externe Abrechnungsstellen übermittelt werden.
- 10.7 Der Kunde darf einzelne Ansprüche aus diesem Kundenverhältnis nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von VF D2 abtreten.
- § 11 Schlussbestimmungen**
- 11.1 Gerichtsstand ist Düsseldorf, sofern der Kunde Kaufmann ist oder keinen Sitz im Inland hat. VF D2 ist berechtigt, Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend zu machen.
- 11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Vodafone D2 GmbH, Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf, Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 24644**